

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel für die Durchführung von Wahlen sind im Budget des FD 210 Verwaltungsdienste eingeplant. Für überörtliche Wahlen (Europaparlament, Bundestag und Landtag) erhält die Stadt Emden vom Bundes- bzw. Landeswahlleiter jeweils Wahlkostenerstattung. Dies führt dazu, dass die Durchführung der genannten Wahlen in Bezug auf die Sachkosten für die Stadt Emden nahezu kostendeckend ist.

Die Wahlen im eigenen Wirkungskreis – Kommunalwahl und Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters – sind von der Stadt Emden zu tragen.

Bei einer Zusammenlegung der Europawahl mit der Direktwahl im Mai 2019 würde eine anteilige Erstattung durch die Bundeswahlleitung bezogen auf die Europawahlkosten erfolgen, da die Stadt Emden die Wahlinfrastruktur für die Direktwahl mitnutzen würde. Es erfolgt voraussichtlich eine Erstattung in Höhe von 50%. Die Kosten der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahl würden gesondert spitz abgerechnet werden. Die Wahlhelferentschädigung erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestbetrages, bei Zusammenlegung mit einer kommunalen Wahl ebenfalls anteilig.

Sofern das Argument der Kosten eine leitende Rolle spielt sei auf den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin vom 22.01.2014 hingewiesen:

Da der organisatorische Ablauf der Wahlen aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den wahlrechtlichen Vorschriften weitestgehend getrennt erfolgen muss, entspricht die durch die Zusammenlegung von Direktwahlen mit der Europawahl erzielbare Kosteneinsparung in der Regel nicht den Erwartungen der Kommunen.

Begründung:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der GfE-Fraktion vom 23.10.2018 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wahltag für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters wird durch den Rat der Stadt Emden gemäß § 45b Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bestimmt. Die letzte Direktwahl im Jahre 2011 wurde mit der zeitgleich stattfindenden Kommunalwahl verbunden (Vorlagen-Nr. 15/1832; beschlossen im Rat am 16.12.2010). Dies hat sich seinerzeit auf Grund identischer Regelungen in Bezug auf das Wahlrecht, die Nutzung eines identischen Wählerverzeichnisses, Vereinfachungen bei der Briefwahl und somit auf Grund erheblicher wahlorganisatorischer Vorteile angeboten.

Ab dem Jahre 2026 finden Direktwahl und Kommunalwahl in Emden nach der derzeitigen Fassung des § 80 Absatz 1 i.V.m. § 80 Absatz 3 Nr. 3 NKomVG generell zeitgleich statt.

Für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters im Jahr 2019 wird von der Verwaltung abweichend zum Antrag der GfE-Fraktion vorgeschlagen, die Direktwahl am Sonntag, den 08. September 2019 stattfinden zu lassen. Eine mögliche Stichwahl findet dann am 22. September 2019 statt.

Der Oberbürgermeister hat den Fraktionen vorgeschlagen, am Tag der Europawahl einen neuen Bürgerentscheid zur Errichtung einer gemeinsamen Zentralklinik mit dem Landkreis Aurich durchzuführen.

In den Fraktionen des Emdener Rates wird derzeit darüber beraten.

Der Oberbürgermeister wird dem Rat in der Sitzung am 06. Dezember 2018 eine entsprechende Beschlussvorlage vorlegen. Bei einem entsprechenden Ratsbeschluss scheidet die OB-Wahl an diesem Tag gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 NKG aus.

Der gesetzliche Vorlauf der Wahl der neuen Amtsinhaberin / des neuen Amtsinhabers ist mit einem Wahltermin am 08. September 2019 gewahrt. Die Wahlperiode des Amtsinhabers Herrn Oberbürgermeister Bernd Bornemann endet am 31.10.2019.

Wahlorganisatorische Vorteile ergeben sich bei einer Verbindung EU-Wahl/Direktwahl nur sehr bedingt, da keine verbundene Wahl durchgeführt werden kann wie bei der Konstellation Kommunal- und Direktwahl. Faktisch handelt es sich um zwei getrennte Wahlen, die lediglich gemein haben, dass am identischen Wahltag die vorhandene Wahlinfrastruktur mitgenutzt werden kann. Dieser Posten ist der Einzige, der auf der Aufwandsseite zu Einsparungen führt.

So gilt z.B., dass

- die Wählerverzeichnisse getrennt zu erstellen sind,
- die Wahlbenachrichtigungen je Wahl separat zu fertigen und zu versenden sind,
- die Briefwahl ebenfalls in getrennten Verfahren erfolgt.

Zudem kommt es für die Wahlvorstände am Wahltag durch unterschiedliche Regelungen in Bezug auf das Wahlrecht zu Unwägbarkeiten. Die wahlberechtigten Personenkreise sind nicht deckungsgleich. Es wird Personengruppen geben, die nur für eine der beiden Wahlen wahlberechtigt sind.

Den wahlorganisatorischen Hintergrund berücksichtigend, schlägt die Verwaltung einen Direktwahltermin am 08. September 2019 vor.

Der Antrag der GfE-Fraktion enthält zudem keinerlei Festlegung zur Terminierung einer möglichen Stichwahl.

Nach § 45b NKWG bestimmt der Rat nicht nur den Wahltag, sondern kann abweichende Regelungen zur Terminierung einer möglichen Stichwahl treffen, sofern besondere Umstände dies erfordern. Die Europawahl findet am 26. Mai 2019 statt. Der zweite Sonntag nach diesem Datum ist der 09. Juni 2019. Es handelt sich dabei um den Pfingstsonntag, der in die Pfingstferien eingebunden ist. Um auch bei einer Stichwahl eine hohe Beteiligung zu erreichen, erscheint der Stichwahltag an einem Feiertag keine sinnvolle Wahl zu sein.

Das Pfingstwochenende ist ein besonderer Umstand (§ 45b Abs. 3 Satz 2 NKWG), der eine Stichwahl drei Wochen nach der Hauptwahl rechtfertigt. Die Landeswahlleitung hat dazu mitgeteilt, dass es zur Europawahl 2014 vergleichbare Konstellationen in anderen Gemeinden gab. Eine Empfehlung zur Zusammenlegung von Wahlen auf lokaler Ebene mit übergeordneten Wahlen wird seitens der Landeswahlleitung allerdings nicht gegeben. Ebenso erfolgen von dort keinerlei Aussagen über Stichwahltermine, die nicht dem gesetzlichen Standard entsprechen

(§ 45b Absatz 3 NKWG: ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am zweiten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl statt.).

Bei einer Zusammenlegung der Direktwahl mit der Europawahl ist über den Beschlussentwurf der Antragstellerin hinaus, eine weitere Regelung über die Terminierung der Stichwahl zu treffen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel. Es handelt sich um die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Durchführung der Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.